



# Finanzierung und Förderung von Meisterlehrgängen / Betriebswirt (HwO)

## Aufstiegs-BAföG

Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ - begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen (z. B. Geprüfte/-r Betriebswirt/-in (HwO)). Das „Aufstiegs-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau einer beruflichen Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation. Über die Darlehensteilerlasse hinaus werden Anreize zum erfolgreichen Abschluss und den Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

## Welcher Personenkreis wird gefördert?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/-in, Techniker/-in, Fachkrankenschwester/-in, Betriebsinformatiker/-in, Programmierer/-in, Betriebswirt/-in oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten, können die Aufstiegsförderung beantragen. Zukünftig können auch Personen ohne Erstausbildungsabschluss zur entsprechenden schulischen Qualifizierung und Bachelorabsolventen/innen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifikation anstreben, eine AFBG-Förderung erhalten.

## Welche Aufstiegsmaßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Fortbildungen die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Darüber hinaus müssen weitere Kriterien wie z. B. ein Mindeststundenumfang von 400 Unterrichtsstunden erfüllt sein.

## Wie sieht die „Aufstiegs-BAföG“ Förderung aus?

Gefördert werden Teilzeit- und Vollzeitmaßnahmen. Für beide gibt es den sog. Maßnahmebeitrag. Dieser wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Er besteht aus einem Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. Bei Vollzeitmaßnahmen kann zusätzlich ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dieser wird dagegen einkommens- und vermögensabhängig geleistet.

## In welcher Höhe kann die Maßnahme gefördert werden?

Der Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren beträgt bis zu 15.000 €. Davon werden 50 % als Zuschuss geleistet. Für den Rest kann ein zinsgünstiges Darlehen bei der KfW-Bank in Anspruch genommen werden.

## Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmeende und Prüfung?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten kann die sog. Prüfungsvorbereitungsphase mit gefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstehen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Leistung ist hierbei nicht möglich.

## Wie sieht die Förderung bei Familien aus?

Der Unterhaltsbeitrag erhöht sich für Familien je Kind und Monat auf 235 € und wird zu 50 % als Zuschuss geleistet. Der Erhöhungsbetrag wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

## Wie sieht die Förderung von Alleinerziehenden aus?

Alleinerziehende können für die Kinderbetreuung einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 130 € ohne Kostennachweis bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes erhalten. Bei der Betreuung behinderter Kinder besteht keine Altersgrenze.

### **Wer gewährt das Darlehen und zu welchen Konditionen?**

Das Darlehen des „Aufstiegs-BAföG“ wird bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt und von dieser gewährt. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von insgesamt maximal bis zu 6 Jahren zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen.

### **Wie beantragt man die Prüfungsgebühren?**

Nach Erhalt des Gebührenbescheides durch die Fortbildungsstätte kann der/die Teilnehmerin diesen Bescheid bei der Bezirksregierung einreichen oder über die Handwerkskammer Dortmund übersenden lassen. Erst dann erfolgt die Bearbeitung und ggf. Bewilligung der Prüfungsgebühr (50 % Zuschuss, Rest Darlehen)

### **Wie beantragt man die Gebühren für das Meisterprüfungsprojekt?**

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstückes (sog. Meisterprüfungsprojekt oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 2.000 € im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens gefördert. Diese müssen zum Ende des Meisterprüfungsprojektes beantragt werden. Die Kosten sind von dem/der Teilnehmerin durch Vorlage von Rechnungen und Formblatt M plausiblen Kalkulation der Bezirksregierung nachzuweisen.

### **Gibt es einen Bonus für die bestandene Abschlussprüfung?**

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, werden Ihnen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, auf Antrag 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Der Antrag ist bei der KfW-Bank zu stellen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses beizulegen.

### **Gibt es besondere Vergünstigungen bei einer Existenzgründung?**

Bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens werden bereits ab der Einstellung und der dauerhaften Beschäftigung eines/einer neuen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters/-in oder eines/einer Auszubildenden 100 % des auf die Lehrgangs und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen.

### **Beitrag zum Lebensunterhalt:**

Bei Vollzeitmaßnahmen wird einkommens- und vermögensabhängig ein Unterhaltsbeitrag bis zur individuellen Bedarfssatzhöhe geleistet. Freibetrag des Teilnehmers: 45.000 € plus 2.100 € pro Familienmitglied. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente.

Die Bedarfssätze sehen wie folgt aus:

776 € für Alleinstehende ohne Kind

1.011 € für Alleinstehende mit einem Kind

1.011 € für Verheiratete\* ohne Kind

1.246 € für Verheiratete\* mit einem Kind

1.481 € für Verheiratete\* mit zwei Kindern

\*) Verheiratete / eingetragene Lebenspartner

### **Rechenbeispiel:**

Maßnahmekosten + Prüfungsgebühr	8.000,00 €
Abzügl. 50 % Zuschuss	4.000,00 €
Darlehenssumme 50 %	4.000,00 €
Abzügl. 50 % bei Bestehen der Maßnahme	2.000,00 €
Restl. Darlehenssumme**	2.000,00 €

\*\* Es gelten die Bestimmungen des Rahmen-Darlehensvertrages der Kreditanstalt für Wiederaufbau.  
(Alle Angaben ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.)

### **Gibt es weitere Förderungen für den Lebensunterhalt?**

Eine mögliche weitere Finanzierungshilfe bei Vollzeitmaßnahmen ist der Wohngeldzuschuss. Auskunft hierzu erteilen die jeweiligen Stadtverwaltungen.

### **Kontakt**

**Bildungszentrum Handwerkskammer Dortmund**  
**Weiterbildungsberatung**  
**Ardeystraße 93**  
**44139 Dortmund**

**www.hwk-do.de**  
**bz.ardeystrasse@hwk-do.de**  
**Telefon 0231 5493-602 oder -604**  
**Telefax 0231 5493-608**